

**Richtlinie**  
**zur Praxisphase im Bachelorstudiengang**  
**Außenwirtschaft/Internationales Management**  
**des Departments Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft & Soziales an der Hochschule**  
**für Angewandte Wissenschaften Hamburg**  
Vom 1. November 2011  
(kurz: PraxisrichtlinieAIM)

**Inhaltverzeichnis**

1.	Zweck der Praxisphase	S. 2
2.	Praxisphase im Ausland	S. 2
3.	Fachliche Ausrichtung der Praxisphase	S. 3
4.	Vorbereitung auf die Praxisphase	S. 3
5.	Dauer und zeitliche Lage im Studium	S. 4
6.	Voraussetzungen für die Ableistung der Praxisphase	S. 4
7.	Beschaffung eines Praktikumsplatzes, Praktikumsvertrag	S. 4
8.	Betreuung während der Praxisphase, Lehrveranstaltungen und Praktikumsbericht	S. 5
9.	Status der Studierenden während der Praxisphase	S. 6
10.	Anerkennung der Praxisphase	S. 6
11.	Anrechnung gleichwertiger praktischer Tätigkeiten	S. 7
12.	Ausnahmen	S. 7

## 1. Zweck der Praxisphase

Die Praxisphase führt die Studierenden an eine international ausgerichtete berufspraktische Tätigkeit heran. Aus diesem Grunde ist die Praxisphase grundsätzlich im nicht deutschsprachigen Ausland abzuleisten (Näheres dazu unter 2.). Durch die Mitarbeit in kaufmännischen Tätigkeitsbereichen sollen sie die im Studium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten zur Lösung von Problemen in der Praxis anwenden. Dabei sollen Aufgaben selbständig bearbeitet werden.

In der Praxisphase sollen Studierende verschiedene Aspekte betrieblicher Entscheidungsprozesse kennenlernen und vertiefte Einblicke in ökonomische, organisatorische, soziale und technische Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten. Ziel ist es, dadurch Anregungen für das weitere Studium, die selbständige wissenschaftliche Bearbeitung der Abschlussarbeit (Bachelorthesis) und das spätere Berufsleben zu bekommen. Rechtsgrundlagen für die Praxisphase sind diese Richtlinie und die einschlägigen Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnungen<sup>1</sup>.

## 2. Praxisphase im Ausland

Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland oder im deutschsprachigen Ausland erworben haben, müssen ihre Praxisphase im nicht-deutschsprachigen Ausland ableisten.

Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im nicht-deutschsprachigen Ausland erworben haben, müssen ihre Praxisphase entweder in einem deutschsprachigen Land oder in einem ausländischen Staat ableisten, dessen Amtssprache nicht der Sprache ihrer Hochschulzugangsberechtigung entspricht.

---

<sup>1</sup> Für Studierende, die ihr Studium **vor dem 1.09.2010** aufgenommen haben, gilt folgende Ordnung: Außenwirtschaft/Internationales Management vom 14.12.2006 u. 8.02.2007(Amtl. Anz. 2007 S. 2178) , erste Änderung vom 22.Mai 2008 (Hochschulanzeiger 29, S. 8) und zweite Änderung vom 12. März 2009 (Hochschulanzeiger 39, S. 2009 S. 2).Für Studierende, die ihr Studium zum WS 2010/11, also **nach dem 1.09.2010**, oder später aufgenommen haben, gilt folgende Ordnung: Außenwirtschaft/Internationales Management vom 30.06.2010 (Hochschulanzeiger 52/2010 S. 2ff).

### **3. Fachliche Ausrichtung der Praxisphase**

Die Praxisphase ist grundsätzlich in nur einem Unternehmen abzuleisten. Dabei soll sich die praktische Tätigkeit im Wesentlichen auf einen Betriebsbereich konzentrieren.

Die Studierenden sollen alleine oder als Mitglied eines Teams selbstständig Aufgaben unter fachlicher Anleitung übernehmen. Soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist, sind sie in unternehmerische Prozesse einzubinden und darüber hinaus in übergreifende Zusammenhänge einzubeziehen.

Die Aufgabenstellung soll dem Ausbildungsstand der Studierenden sowie ihrer Fachrichtung entsprechen und in terminlicher Hinsicht überschaubar sein. Im Interesse einer vertieften und auch für den Ausbildungsbetrieb nutzbaren Mitarbeit arbeiten die Studierenden daher nur in einem, höchstens zwei Betriebsbereichen, wie

beispielsweise :

- Marketing/Vertrieb,
- Controlling/Rechnungswesen,
- Finanzen,
- Logistik/Produktion/Technik,
- Datenverarbeitung/Organisation,
- Personalwesen.

### **4. Vorbereitung auf die Praxisphase**

Die Studierenden werden im vierten Fachsemester auf die Praxisphase vorbereitet. Dabei wird insbesondere auf das Verfahren zur Ableistung der Praxisphase und auf studienrelevante Inhalte eingegangen, was unter anderem auch die Regelung über die Vergabe der diesbezüglich zu vergebenden Kreditpunkten (CP) beinhaltet.

## 5. Dauer und zeitliche Lage im Studium

Die Dauer der Praxisphase beträgt 24 Wochen. Mindestens 20 Wochen sind als praktische betriebliche Tätigkeit (ohne Urlaubs- und Fehlzeiten) abzuleisten. Vier Wochen dienen der Anfertigung des Praktikumsberichtes. Die Praxisphase wird in der Regel im fünften Fachsemester abgeleistet.

## 6. Voraussetzungen für die Ableistung der Praxisphase

Zur Ableistung der Praxisphase müssen jeweils folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Voraussetzungen nur für Studierende, die ihr Studium **nach dem 1.09.2010** aufgenommen haben: Die erfolgreiche Teilnahme an der Studienfachberatung und das Bestehen aller Modulprüfungen des 1. und 2. Fachsemesters.
- Voraussetzungen nur für Studierende, die ihr Studium **vor dem 1.09.2010** aufgenommen haben: Der Erwerb von mindestens 90 Kreditpunkten (CP).

## 7. Beschaffung eines Praktikumsplatzes, Praktikumsvertrag

Die Studierenden beschaffen sich den Praktikumsplatz selbst und schließen selbst mit dem Unternehmen den schriftlichen Praktikumsvertrag ab. In dem Vertrag müssen insbesondere die Ausbildungsinhalte, Betreuung, Dauer, Arbeitszeit und Vergütung geregelt sein. Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg ist dabei nicht Vertragspartnerin des Praktikumsvertrages. Ein von der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg empfohlener Mustervertrag befindet sich auf der Webseite des Departments(<http://www.haw-hamburg.de/departement-wirtschaft/praxisphase.html> ).

Vor Abschluss des Vertrages müssen die Studierenden die Genehmigung durch die oder den Beauftragte(n) für Praktikumsangelegenheiten einholen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn das beabsichtigte Praktikum den Anforderungen dieser Richtlinie und denen der Prüfungs- und Studienordnung entspricht. Nach erfolgter Genehmigung schließen die Studierenden mit dem Unternehmen einen Praktikumsvertrag ab.

Eine Durchschrift des Vertrages oder eine schriftliche Bestätigung des Unternehmens legen die Studierenden der oder dem Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten unverzüglich nach Abschluss des Vertrages vor.

#### **8. Betreuung während der Praxisphase, Lehrveranstaltungen und Praktikumsbericht**

Im vierten Fachsemester wird – wie schon oben unter 3. aufgeführt – eine vorbereitende Lehrveranstaltung mit Teilnahmepflicht durchgeführt. In dieser Veranstaltung werden die Studierenden über die Zwecksetzung und die Anforderungen der Praxisphase informiert und auf die Arbeitssituation im Betrieb vorbereitet. Für weitere Beratungen zur Praxisphase stehen die oder der Beauftragte(n) für Praktikumsangelegenheiten zur Verfügung. Sie oder er ist auch während der Ableistung der Praxisphase im fünften Semester die zentrale Ansprechstelle für die Studierenden.

Im Anschluss an die Praxisphase, gegebenenfalls zu Beginn des 6. Fachsemesters, wird mit den Studierenden ein Kolloquium durchgeführt. Die Zuordnung der Studierenden zu der oder dem dafür zuständigen Betreuungsprofessorin bzw. Betreuungsprofessor erfolgt durch die oder den Praktikumsbeauftragten. Der Praktikumsbericht ist spätestens vier Wochen nach Beendigung des unmittelbaren Praktikums bei der oder bei dem Praktikumsbeauftragten einzureichen.

## **9. Status der Studierenden während der Praxisphase**

Während der Praxisphase bleiben die Studierenden an der Hochschule weiterhin eingeschrieben und daher Mitglieder der Hochschule. Dies setzt voraus, dass sie sich vor der Ausreise unter der Angabe „Praxissemester“ zurückmelden und die üblichen Beiträge entrichten. Weitere Informationen gibt das Studierendensekretariat <sup>2</sup>

Während des Praxissemesters dürfen keine weiteren Prüfungen abgelegt werden.

## **10. Anerkennung der Praxisphase**

Die Anerkennung der erfolgreich abgeleiteten Praxisphase wird durch die oder den Beauftragte(n) für Praktikumsangelegenheiten vorgenommen. Hierzu legen die Studierenden folgende Unterlagen vor:

- (1) einen Nachweis über die Genehmigung der Praxisphase,
- (2) eine Bescheinigung des Praktikumsbetriebes über Dauer, Inhalte, Einsatzbereich und Einsatzorte,
- (3) einen Nachweis über die Teilnahme an der die Praxisphase vorbereitende Lehrveranstaltung,
- (4) einen Nachweis über die Anerkennung des ausführlichen Praktikumsberichtes durch die jeweilige Betreuungsfrau oder den jeweiligen Betreuungsprofessor.
- (5) einen Nachweis über die Teilnahme am Kolloquium durch die jeweilige Betreuungsfrau oder den jeweiligen Betreuungsprofessor.

---

<sup>2</sup> Studierendensekretariat: Tel. +49.40.254 14-740, Fax +49.40.428 75-9159; studierendensekretariat(@)haw-hamburg.de; Stiftstr. 69.

## **11. Anrechnung gleichwertiger praktischer Tätigkeiten**

Auf die Praxisphase können gleichwertige praktische Tätigkeiten in Ausnahmefällen angerechnet werden, sofern diese durch umfassende Verantwortung gekennzeichnet sind und der Zwecksetzung der Praxisphase entsprechen. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss

## **12. Ausnahmen**

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Antrag bei Vorliegen besonderer Gründe in folgenden Fällen Ausnahmen genehmigen:

- (1) Die Ableistung der Praxisphase in mehr als nur einem Unternehmen (siehe oben Abschnitt 2.),
- (2) Ausnahmen von der Ableistung der Praxisphase im Ausland bzw. im Inland (siehe oben Abschnitt 3),
- (3) Abweichungen von den Voraussetzungen (siehe oben Abschnitt 6.),
- (4) Ablegung von Prüfungen während der Praxisphase (siehe oben Abschnitt 9.).

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Fakultät Wirtschaft und Soziales  
Department Wirtschaft